Der Einfluß von Veränderungen in der Rechtssphäre des Vollmachtgebers auf die bürgerliche und zivilprozessuale Vollmacht.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Fritz Flato

Kammergerichtsreferendar in Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Referent: Prof. Dr. Manigk.

1923.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich - Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Manigk

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in Anbetracht der gesteigerten Bedürfnisse des Wirtschaftslebens die Lehre von der Stellvertretung, die im römischen Rechte nur eine geringe Bedeutung hatte, ausgebaut. Auch dem alten deutschen Recht war die Stellvertretung fremd. Erst seit dem 17. Jahrhundert wird sie in Deutschland allgemein anerkannt, ohne doch vom Auftrag begrifflich unterschieden zu werden. Es ist Labands Verdienst, im Jahre 1866 die Scheidung beider Rechtsinstitute durchgeführt zu haben. Die zögernde Entwicklung der Lehre hat ihre innere Berechtigung in der Gefahr, die notwendig mit dem Begriffe der Stellvertretung und dem Wesen der Vollmacht verknüpft ist. Die Vollmacht ist, ihrem Wesen nach, ohne daß es möglich wäre, sie einer bestimmten Gruppe von Rechten zuzuweisen, eine durch Rechtsgeschäft von jemand erteilte eigentümliche Macht, in dessen Namen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Vollmacht kann durch mannigfache auf kein höheres Prinzip zurückzuführende Gründe erlöschen. Wenn auch die gesetzliche Regelung des Erlöschens der Vollmacht überaus dürftig ist und zu mancherlei Zweifelsfragen Anlaß gibt, so ist doch die Scheidung zwischen Vollmacht und Auftrag im Gesetz durchgeführt.

Nach § 130 Abs. 2 BGB. wird die Wirksamkeit der Erklärung, durch die der Bevollmächtigende Vollmacht

erteilt, dadurch nicht beeinflußt, daß er nachträglich stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert; dennoch können nach § 68 BGB. Veränderungen in der Person des Machtgebers auf die Wirkung und den Bestand der Vollmacht von Einfluß sein, und zwar bei der abhängigen Vollmacht, deren Wirksamkeit abhängt von dem Zustandekommen und Bestand der ihr zugrunde liegenden Innenbeziehung zwischen Machtgeber und Vertreter. Ein solches Grundverhältnis liegt bei der Vollmacht stets vor. Ihr Entstehen und ihr Bestand kann durch das Entstehen und den Bestand dieses Grundverhältnisses bedingt sein — die abhängige Vollmacht — die der § 168 BGB. allein im Auge hat; oder es kann einflußlos sein — die unabhängige Vollmacht —.

Auf Grund der §§ 168, 672, 675 BGB. wird bei der von einem Grundverhältnis abhängigen Vollmacht durch den Tod und den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers der Bestand der einmal erteilten Vollmacht nicht berührt. Nur für den Fall, daß ein Gesellschafter stirbt, der einen anderen bevollmächtigt hat, wird mit der nach dem § 727 BGB. eintretenden Auflösung der Gesellschaft auch die Vollmacht hinfällig. Ebenso beenden die selbständige Vollmacht, der Tod und der Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit im allgemeinen nicht. Die Rechte und Pflichten des Vollmacbtgebers gehen im Falle des Todes auf seine Erben über, die sie widerrufen können. Die Vollmacht erlischt nur, wenn es der ausdrückliche Wille des Vollmachtgebers war oder wenn er sich aus den Umständen ergeben sollte.

Für den Fall des Konkurses ist nach dem § 23 KO. anzunehmen, daß die unabhängige Vollmacht, die sich

auf konkursverstricktes Vermögen bezog, bestehen bleibt, die unabhängige aber erlischt. Ausgenommeu davon sind nur die Fälle der §§ 672 Satz 2 und 674 BGB., auf die der § 23 KO. verweist. Die vom Gemeinschuldner erteilte Prozeßvollmacht hinsichtlich eines später unter die Konkursmasse fallenden Vermögens erlischt mit der nach § 23 KO. erlöschenden Grundbeziehung im Sinne des § 168 BGB. ebenfalls, wenn sie, was wohl die Regel ist, von dieser Grundbeziehung abhängt. Für den Fall, daß zwei Ehegatten im gesetzlichen Güterstande leben, der Ehemann somit das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an dem eingebrachten Gut seiner Ehefrau hat, ist der Prozeß, den der Ehemann über ein zum eingebrachten Gut seiner Ehefrau gehöriges Recht angestrengt hat, in dem Augenblick in der Hauptsache erledigt, in welchem das Verwaltungsrecht des Mannes und damit sein Recht aus § 1380 BGB. infolge rechtskräftiger Scheidung beendigt ist. Damit erlischt auch die vom Manne erteilte Prozeßvollmacht.

Zum entgegengesetzten Ergebnisse gelangt man hinsichtlich der vom Manne erteilten Prozeßvollmacht in einer Klage aus dem § 1443 BGB. Hört die Gütergemeinschaft infolge rechtskräftiger Scheidung während des Prozesses auf, so bleibt die vom Manne erteilte Prozeßvollmacht trotzdem bestehen.

Haben Erben in Bezug auf Nachlaßgegenstände eine bürgerliche oder prozessuale Vollmacht erteilt und wird späterhin die Nachlaßverwaltung angeordnet, so bleibt sie ebenfalls weiterhin gültig.

Dasselbe gilt für den Fall, daß der Prozeßbevollmächtigte des Vorerben klagt, im Laufe des Rechtsstreites aber die Nacherbschaft eintritt.

Im allgemeinen überwiegt demnach das zu billigende Bestreben, die Vollmacht bei Veränderungen in der Rechtssphäre des Vollmachtgebers bestehen zu lassen. Nur sollte sie de lege ferenda in allen den Fällen erlöschen, in denen sie praktisch doch nicht ausgeübt werden kann, z. B. wegen der §§ 6 und 7 KO. Besonders ist zu tadeln, daß das Gesetz die Erlöschensgründe für die von der Innenbeziehung unabhängige Vollmacht die es im § 167 BGB. begrifflich anerkennt, nicht selbständig geregelt hat. Nach dieser Richtung hin ist für künftige Zeiten ein Ausbau der Lehre von der Stellvertretung dringend zu wünschen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0387